

# **BVGer D-868/2022 vom 2. März 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-868\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-868_2022)

FR: TAF D-868/2022 du 2 mars 2022

IT: TAF D-868/2022 del 2 marzo 2022

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig

D-868/2022 Seite 7 und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs.1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

### **E. 3.2**

Bezüglich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

### **E. 4.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

D-868/2022 Seite 8

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Untersuchungs- und der Begründungspflicht sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Ziff. 2 der Beschwerdeanträge sowie Ziff. B. II. b. ff. der Begründung). Er macht geltend, das SEM habe weder den medizinischen Sachverhalt und die Behandlungsmöglichkeiten in Griechenland noch den Vorfall mit D.\_\_\_\_\_ hinreichend abgeklärt. Ferner habe es die Vorbringen betreffend D.\_\_\_\_\_ sowie die Ausführungen in den Stellungnahmen zur Lage in Griechenland und zur Rechtsprechung diverser deutscher Gerichte nicht ausreichend gewürdigt.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer brachte im persönlichen Dublin-Gespräch vor, es gehe ihm psychisch nicht so gut (vgl. A16 S. 1). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs vom 23. Dezember 2021 machte er geltend, er sei nach dem Brand im Camp in B.\_\_\_\_\_ hospitalisiert und wegen psychischer Probleme psychiatrisch behandelt worden. Er sei nach wie vor psychisch angeschlagen und leide namentlich unter Schlafstörungen (vgl. A24 S. 1). Der Beschwerdeführer suchte in der Folge dreimal einen Arzt auf (vgl. die Arzttermine vom 27. Dezember 2021, 12. Januar 2022 und 8. Februar 2022), wobei aber jeweils nur seine (...) thematisiert wurden. Den entsprechenden Arztberichten ist kein Hinweis darauf zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer an einer erheblichen und potentiell vollzugsrelevanten psychischen Erkrankung leidet. In der Stellungnahme zum Entscheidentwurf vom 18. Februar 2022 machte der Beschwerdeführer erneut geltend, er benötige eine psychologische Behandlung, aber auch in dieser Eingabe fehlen substantiierte Anhaltspunkte, welche auf das Bestehen einer ernsthaften psychischen Erkrankung mit dringendem Behandlungsbedarf schliessen lassen könnten. Bezeichnenderweise wird schliesslich auch auf Beschwerdeebene dazu weder Näheres vorgebracht noch ein diesbezüglicher Arztbericht eingereicht. Laut Arztbericht vom 8. Februar 2022 ist ferner eine (...) ([...]) zwar angezeigt, jedoch nicht dringlich. Im Verfügungszeitpunkt waren keine weiteren Arzttermine geplant. Bei dieser Sachlage konnte das SEM – insbesondere unter Berücksichtigung seiner Feststellung, dass Griechenland über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt – zu Recht darauf verzichten, weitere Abklärungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und den konkreten Behandlungsmöglichkeiten in Griechenland zu veranlassen. Weitere Abklärungen zum Vorfall mit D.\_\_\_\_\_ waren sodann ebenfalls nicht angezeigt, zumal der angebliche Übergriff durch D.\_\_\_\_\_ ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit nicht relevant ist für die Beurteilung der Durchführbarkeit des Weg-

D-868/2022 Seite 9 weisungsvollzugs (vgl. dazu auch nachstehend E. 8.6). Das SEM ist demnach zu Recht von einem ausreichend erstellten rechtserheblichen Sachverhalt ausgegangen; eine Verletzung der Untersuchungspflicht (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG) ist nicht ersichtlich. Eine Verletzung der Begründungspflicht respektive des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 35 Abs. 1 VwVG) kann sodann ebenfalls nicht festgestellt werden. Das SEM hat die Vorbringen des Beschwerdeführers geprüft und gewürdigt, wobei es sich insbesondere zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, zum angeblichen Vorfall mit D.\_\_\_\_\_ sowie zu den Lebensumständen in Griechenland geäußert und einlässlich und in nachvollziehbarer Weise begründet hat, weshalb es den Vollzug der Wegweisung als durchführbar erachtet. Dem Beschwerdeführer war es denn auch ohne weiteres möglich, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Die formellen Rügen erweisen sich demnach als unbegründet, und das Kassationsbegehren ist abzuweisen.

### **E. 6.1**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

### **E. 6.2**

Den Akten zufolge wurde der Beschwerdeführer am (...) in Griechenland als Flüchtling anerkannt und verfügt über eine bis am (...) gültige griechische Aufenthaltsbewilligung. Griechenland ist ein EU-Staat und gilt als sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG (vgl. den Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007), und die griechischen Behörden haben der Rückübernahme des Beschwerdeführers am 20. Dezember 2021 ausdrücklich und vorbehaltlos zugestimmt.

### **E. 6.3**

Die vorstehenden Feststellungen werden in der Beschwerde nicht bestritten. Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf das Asylgesuch nicht eingetreten.

### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

D-868/2022 Seite 10

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG, Art. 83 Abs. 1 AIG). Vorliegend ist der Wegweisungsvollzug in Bezug auf Griechenland zu prüfen.

## **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

## **E. 8.3**

In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

## **E. 8.4**

In der Beschwerde wird sinngemäss geltend gemacht, der Vollzug der Wegweisung sei unzulässig und unzumutbar. Der Beschwerdeführer habe in Griechenland unter misslichen Bedingungen leben müssen, und bei einer Rückkehr drohe eine Verletzung von Art. 3 EMRK. Das Asylverfahren in Griechenland weise systemische Mängel auf, und auch für Personen mit Schutzstatus sei die Situation prekär, da für diese weder Unterstützungs-

D-868/2022 Seite 11 noch Integrationsmassnahmen vorgesehen seien. Eine gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen sei faktisch kaum möglich. Die menschenunwürdigen Zustände würden in zahlreichen Berichten beschrieben. Diverse deutsche Gerichte hätten in Fällen von Personen mit Schutzstatus in Griechenland ebenfalls erwogen, dass deren Lebensumstände in Griechenland nicht menschenrechtskonform seien. Insbesondere sei der Zugang zu einer Unterkunft und zu finanziellen Mitteln aufgrund von rechtlichen und administrativen Hürden schwierig. Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) empfehle, von der Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Vollzugs auszugehen, wenn nicht besonders begünstigende Umstände vorlägen. Solche beständen beim Beschwerdeführer nicht, da er jung und gesundheitlich angeschlagen sei. Es sei unrealistisch, dass er die notwendigen psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungen erhalten würde.

## **E. 8.5**

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland in Beachtung der vorstehend (vgl. E. 8.2) genannten völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig. Es handelt sich bei Griechenland um einen sicheren Drittstaat, in welchem der Beschwerdeführer Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet. Griechenland ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach (vgl.

dazu beispielsweise die Urteile des BVerfG E-2508/2020 vom 24. September 2020 E. 6.1 sowie D-559/2020 vom 13. Februar 2020 E. 8.2 [als Referenzurteil publiziert], je m.w.H.). Zwar anerkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort anerkannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen Lebens äusserst schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung beschwerlich gestaltet. Es ist aber nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus in Griechenland eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (Urteil des BVerfG E-5435/2021 vom 10. Januar 2022, E. 7.2.2). Den Akten können keine substanziierten Hinweise darauf entnommen werden, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Griechenland eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 FoK und der Praxis zu Art. 3 EMRK droht. Da er als Flüchtling anerkannt wurde, kann er sich auf die Qualifikationsrichtlinie berufen. Kapitel VII dieser Richtlinie regelt die den Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus zu gewährenden Rechte (vgl. insb. die Art. 26 [Zugang zu Beschäftigung], Art. 29 [Sozialhilfe] und

D-868/2022 Seite 12 Art. 30 [medizinische Versorgung] i.V.m. Art. 20 Abs. 2). Es obliegt dem Beschwerdeführer, bei den zuständigen Behörden seine Rechte geltend zu machen und nötigenfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen (vgl. dazu das Referenzurteil des BVerfG D-559/2020 vom 13. Februar 2020 E. 8). Die aktenkundigen medizinischen Probleme des Beschwerdeführers (unspezifische psychische Probleme respektive Schlafstörungen, Nasenbluten und [...]) lassen zudem nicht befürchten, dass bei einer Überstellung nach Griechenland eine ernsthafte, rapide und irreversible Verschlechterung seiner Lage, verbunden mit übermässigem Leiden oder einer bedeutenden Verkürzung der Lebenserwartung, zu erwarten wäre, wie dies für eine Annahme der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen gefordert wird. Somit liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Griechenland einer menschenunwürdigen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre. An dieser Einschätzung vermögen auch die Verweise auf einzelne Urteile von deutschen Gerichten – welche für die Schweiz nicht bindend sind – nichts zu ändern.

### **E. 8.6**

Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist vorab auf Art. 83 Abs. 5 AIG zu verweisen, wonach eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungsweise zumutbar ist. Zwar trifft es zu, dass sowohl Asylsuchende als auch anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus in Griechenland erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich des Zugangs zu Unterkunft, Arbeit und medizinischer Versorgung ausgesetzt sein können. Aber wie bereits vorstehend erwähnt, ist Griechenland an die Qualifikationsrichtlinie gebunden und hat dafür zu sorgen, dass (u.a.) anerkannten Flüchtlingen der Zugang zu Wohnraum und Beschäftigung gewährleistet wird und sie die notwendige Sozialhilfe und Gesundheitsversorgung erhalten. Sollten dem Beschwerdeführer die entsprechenden Leistungen verwehrt werden, so obliegt es ihm, diese gegebenenfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen; es geht aus den Akten nicht hervor, dass er dies in der Vergangenheit bereits erfolglos gemacht hätte. Im Übrigen ist festzustellen, dass es ihm nicht gelungen ist glaubhaft zu machen, dass seine Lebensbedingungen in Griechenland prekär gewesen seien. Seine diesbezüglichen Aussagen sind unsubstanziert, und die Hinweise in den Akten auf seine ambitionierten sportlichen Betätigungen in Griechenland ([...]; vgl. A24 S. 1, A28 S. 1) lassen vielmehr

darauf schlies- sen, dass er dort entgegen seinen Vorbringen in geregelten Verhältnissen gelebt hat. Im Weiteren sprechen auch die geltend gemachten medizini- schen Probleme nicht gegen eine Überstellung nach Griechenland. Wie bereits erwähnt leidet der Beschwerdeführer offenbar an Schlafstörungen

D-868/2022 Seite 13 und psychischem Unwohlsein sowie an einer verletzungsbedingten (...), welche (...) verursacht. Mangels anderweitiger konkreter Hinweise ist da- von auszugehen, dass diese gesundheitlichen Probleme bei Bedarf alle- samt auch in Griechenland adäquat behandelt werden können. Der Be- schwerdeführer hat im Übrigen selber darauf hingewiesen, dass er in Grie- chenland im Zusammenhang mit psychischen Problemen nach dem Brand im Flüchtlingscamp von B.\_\_\_\_\_ eine psychiatrische Behandlung erhal- ten habe (vgl. A24 S. 1); er hatte demnach offensichtlich Zugang zu adä- quater medizinischer Versorgung, und es weist nichts darauf hin, dass ihm dieser Zugang künftig nicht gewährt würde. Sollte er in Griechenland (er- neut) einen Übergriff durch D.\_\_\_\_\_ und/oder seinen ehemaligen Trai- ner befürchten oder erleiden, ist er sodann gehalten, sich – allenfalls mit Unterstützung eines Rechtsvertreters oder einer Hilfsorganisation – an die zuständigen griechischen Sicherheitsbehörden zu wenden, welche als schutzfähig und –willig zu erachten sind (vgl. dazu beispielsweise das Ur- teil des BVGer D-2160/2020 vom 6. Mai 2020 E. 3.7.4 m.w.H.). Nach dem Gesagten vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers die Anforde- rungen an eine konkrete Gefährdung nicht zu erfüllen; es ist nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Griechenland in eine exis- tenzielle Notlage geraten würde. Demnach ist der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu erachten.

#### **E. 8.7**

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich schliesslich auch als möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG, zumal die griechischen Behörden einer Rückübernahme des Beschwerdeführers ausdrücklich zugestimmt haben; dies ungeachtet allfälliger, durch die aktuelle Corona-Pandemie bedingter temporärer Vollzugshindernisse.

#### **E. 8.8**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegwei- sungsvollzug nach Griechenland zu Recht als zulässig, zumutbar und mög- lich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 ■ 4 AIG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

D-868/2022 Seite 14

#### **E. 10.1**

Angesichts des direkten Entscheids in der Sache erweist sich der An- trag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, als gegenstandslos.

#### **E. 10.2**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die

Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben.

**E. 10.3**

Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1■3 des Reg- lements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-868/2022 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.